

URNr. H 1231 /2015
vom 10.06.2015

**Satzungsbescheinigung
nach § 181 AktG**

Die in dem nachstehenden Gesellschaftsvertrag enthaltenen Bestimmungen stimmen mit den in der Urkunde der Notarin Dr. Eva-Maria Hepp, München, vom 10.06.2015, URNr. H 1229 /2015, gefassten Beschlüssen über die Neufassung des Gesellschaftsvertrages überein.

München, den 10.06.2015



Dr. Eva-Maria Hepp,
Notarin



Satzung
der
Deutsche Pfandbriefbank AG
(Fassung gemäß Beschlussfassung der Hauptversammlung vom 10. Juni 2015)

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Firma, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet: Deutsche Pfandbriefbank AG.
- (2) Sitz der Gesellschaft ist München.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von Bankgeschäften, mit Ausnahme der Tätigkeit als zentraler Gegenpartei (§ 1 Absatz 1 Satz 2 Nr. 12 Kreditwesengesetz (KWG)), und das Erbringen von Finanz- und sonstigen Dienstleistungen. Die Gesellschaft kann diesen Unternehmensgegenstand selbst, durch verbundene Unternehmen und Beteiligungsunternehmen oder durch den Abschluss von Unternehmens- und Kooperationsverträgen verwirklichen. Der Geschäftsbetrieb umfasst auch das Pfandbriefgeschäft nach dem Pfandbriefgesetz.
- (2) Soweit gesetzlich zulässig, ist die Gesellschaft zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, dem Gegenstand des Unternehmens zu dienen. Sie ist insbesondere zum Erwerb und zur Veräußerung von Grundstücken, zur Errichtung von Zweigniederlassungen im In- und Ausland, zum Erwerb, auch im Wege der Gründung, zur Verwaltung und zur Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen sowie zum Abschluss von Unternehmensverträgen berechtigt. Sie kann ihren Betrieb ganz oder teilweise ausgliedern, Unternehmen, an denen sie beteiligt ist, strukturell verändern, unter einheitlicher Leitung zusammenfassen oder sich auf deren Verwaltung beschränken. Sie kann ihre Tätigkeit auf einen Teil der in Absatz 1 bezeichneten Tätigkeitsfelder beschränken.

§ 3 Bekanntmachungen und Informationen

- (1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im Bundesanzeiger, soweit nicht das Gesetz etwas anderes bestimmt.
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, Informationen an Aktionäre der Gesellschaft mit deren Zustimmung auch über elektronische Medien zu übermitteln. Zwingende gesetzliche Vorschriften, insbesondere über die Einberufung der Hauptversammlung, bleiben unberührt.

II. Grundkapital und Aktien

§ 4 Höhe und Einteilung des Grundkapitals

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 380.376.059,67.
- (2) Es ist eingeteilt in 134.475.308 Stückaktien.
- (3) Die Aktien lauten auf den Inhaber.
- (4) Genehmigtes Kapital 2015

Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft in der Zeit bis zum 9. Juni 2020 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlagen einmalig oder mehrfach, jedoch insgesamt höchstens um EUR 190.188.029,83 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2015). Dabei ist den Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen; das gesetzliche Bezugsrecht kann auch in der Weise eingeräumt werden, dass die neuen Aktien von einem Kreditinstitut oder mehreren Kreditinstituten oder diesen nach § 186 Absatz 5 Satz 1 Aktiengesetz gleichstehenden Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären der Gesellschaft zum Bezug anzubieten.

Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht in folgenden Fällen auszuschließen:

- um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht auszunehmen;

- um in dem Umfang, in dem es erforderlich ist, Inhabern von durch die Gesellschaft oder durch Konzernunternehmen (§ 18 Absatz 1 Aktiengesetz), die der Gesellschaft nachgeordnet sind, ausgegebenen oder noch auszugebenden Wandlungs- oder Optionsrechten ein Bezugsrecht einzuräumen, wie es ihnen nach Ausübung des Wandlungs- oder Optionsrechts oder nach Erfüllung einer entsprechenden Wandlungs- oder Optionspflicht oder nach Ausübung einer Ersetzungsbefugnis der Gesellschaft zustehen würde;
- um in Höhe von bis zu EUR 2.852.820,45 Belegschaftsaktien an Mitarbeiter der Gesellschaft und verbundener Unternehmen i.S.v. § 15 Aktiengesetz, an denen die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist oder auf die die Gesellschaft einen beherrschenden Einfluss ausüben kann, auszugeben;
- um das Grundkapital gegen Sacheinlagen zu erhöhen;
- um eine sogenannte Aktiendividende (*scrip dividend*) durchzuführen, bei der den Aktionären der Gesellschaft angeboten wird, ihren Dividendenanspruch wahlweise (ganz oder teilweise) als Sacheinlage gegen Gewährung neuer Aktien aus dem Genehmigten Kapital 2015 in die Gesellschaft einzulegen;
- bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen, wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis für Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung im Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabetrags nicht wesentlich unterschreitet. Die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß §§ 203 Absatz 1, 186 Absatz 3 Satz 4 Aktiengesetz aufgrund dieser Ermächtigung ausgegebenen Aktien dürfen insgesamt 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft im Zeitpunkt des Wirksamwerdens oder – falls dieser Wert geringer ist – im Zeitpunkt der Ausübung der vorliegenden Ermächtigung nicht überschreiten. Die Höchstgrenze von 10 % des Grundkapitals vermindert sich um den anteiligen Betrag des Grundkapitals, der auf diejenigen eigenen Aktien der Gesellschaft entfällt, die während der Laufzeit des Genehmigten Kapitals 2015 unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gemäß §§ 71 Absatz 1 Nr. 8 Satz 5, 186 Absatz 3 Satz 4 Aktiengesetz veräußert werden. Die Höchstgrenze vermindert sich ferner um den anteiligen Betrag des Grundkapitals, der auf diejenigen Aktien entfällt, die zur Bedienung von Wandelschuldverschreibungen, Wandelgenussrechten, wandelbaren hybriden Schuldverschreibungen oder von

Optionsscheinen aus Optionsschuldverschreibungen oder Optionsgenussrechten, jeweils mit Options- oder Wandlungsrecht oder mit Options- oder Wandlungspflicht oder einer Ersetzungsbefugnis der Gesellschaft, auszugeben sind, sofern diese Schuldverschreibungen oder Genussrechte während der Laufzeit des Genehmigten Kapitals 2015 unter Ausschluss des Bezugsrechts in entsprechender Anwendung von § 186 Absatz 3 Satz 4 Aktiengesetz ausgegeben werden.

(5) Bedingtes Kapital 2015

Das Grundkapital der Gesellschaft ist aufgrund des Beschlusses der Hauptversammlung vom 10. Juni 2015 um bis zu EUR 190.188.029,83, eingeteilt in bis zu 67.237.653 auf den Inhaber lautende Stückaktien, bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2015). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber beziehungsweise Gläubiger von Wandelschuldverschreibungen, Wandelgenussrechten, wandelbaren hybriden Schuldverschreibungen oder von Optionsscheinen aus Optionsschuldverschreibungen oder Optionsgenussrechten, die von der Gesellschaft oder Konzernunternehmen (§ 18 Absatz 1 Aktiengesetz), die der Gesellschaft nachgeordnet sind, auf der Grundlage des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 10. Juni 2015 (Ermächtigung 2015) bis zum 9. Juni 2020 ausgegeben oder garantiert werden, von ihren Wandlungs- oder Optionsrechten Gebrauch machen oder ihre entsprechenden Wandlungs- oder Optionspflichten erfüllen oder die Gesellschaft von einer Ersetzungsbefugnis Gebrauch macht und nicht andere Erfüllungsformen gewählt werden. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe der Ermächtigung 2015 jeweils zu bestimmenden Options- und Wandlungspreis. Die neuen Aktien nehmen von Beginn des Geschäftsjahres, in dem sie durch Ausübung von Wandlungs- oder Optionsrechten beziehungsweise durch Erfüllung entsprechender Wandlungs- oder Optionspflichten beziehungsweise durch Ausübung einer Ersetzungsbefugnis der Gesellschaft entstehen, am Gewinn teil; soweit rechtlich zulässig, kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats die Gewinnbeteiligung neuer Aktien abweichend von § 60 Absatz 2 Aktiengesetz, auch für ein bereits abgelaufenes Geschäftsjahr, festlegen.

- (6) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates den weiteren Inhalt der Aktienrechte und der Bedingungen der Aktienaussgabe der in diesem § 4 der Satzung vorgesehenen Kapitalmaßnahmen festzulegen.

§ 5 Aktien

- (1) Es können Sammelurkunden ausgegeben werden. Der Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Aktien ist ausgeschlossen, soweit nicht eine Verbriefung nach den Regeln erforderlich ist, die an einer Börse gelten, an der die Aktien zum Handel zugelassen sind.
- (2) Bei Ausgabe neuer Aktien kann für diese eine von § 60 Absatz 2 Satz 3 Aktiengesetz abweichende Gewinnverteilung bestimmt werden.
- (3) Zur Unterzeichnung von Aktien und Zwischenscheinen genügt eine vervielfältigte Unterschrift des Vorstands. Form und Inhalt der Aktienurkunden und der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine setzt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats fest, soweit das Gesetz keine zwingenden Vorschriften enthält.

III. Verfassung der Gesellschaft

1. Der Vorstand

§ 6 Zusammensetzung, Geschäftsordnung und Zustimmungserfordernisse

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Der Aufsichtsrat bestimmt die Zahl der Mitglieder des Vorstands und entscheidet über ihre Bestellung, den Widerruf der Bestellung sowie die Anstellungsverträge mit ihnen.
- (2) Die Geschäftsordnung erlässt der Vorstand durch einstimmigen Beschluss aller Vorstandsmitglieder mit Zustimmung oder Genehmigung des Aufsichtsrats, falls nicht der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlässt.
- (3) Der Aufsichtsrat bestimmt in seiner Geschäftsordnung die Geschäfte, zu deren Vornahme der Vorstand der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf. Der Aufsichtsrat kann bestimmen, dass noch andere Arten von Geschäften seiner Zustimmung bedürfen, die nicht bereits in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats der Zustimmung unterstellt werden.

§ 7 Vertretung

Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten.

2. Der Aufsichtsrat

§ 8 Zusammensetzung, Amtszeit und Geschäftsordnung des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus neun Mitgliedern. Sechs Mitglieder werden von den Aktionären nach dem Aktiengesetz und drei Mitglieder von den Arbeitnehmern nach dem Drittelbeteiligungsgesetz gewählt.
- (2) Die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt, sofern die Hauptversammlung bei der Wahl nicht für alle oder einzelne Aufsichtsratsmitglieder eine kürzere Amtszeit beschließt. Das bei Beginn der Amtszeit laufende Geschäftsjahr wird nicht mitgerechnet. Die Wiederwahl ist statthaft. Ergänzungswahlen erfolgen für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.
- (3) Die Hauptversammlung kann für die von ihr zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder gleichzeitig Ersatzmitglieder bestellen, die entsprechend einer von ihr bei der Wahl festzulegenden Reihenfolge an die Stelle vorzeitig ausgeschiedener Aufsichtsratsmitglieder treten.
- (4) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats und jedes Ersatzmitglied kann sein Amt unter Einhaltung einer einmonatigen Frist auch ohne wichtigen Grund durch eine an den Aufsichtsratsvorsitzenden oder an den Vorstand zu richtende schriftliche Erklärung niederlegen. Der Aufsichtsratsvorsitzende, oder im Falle der Amtsniederlegung des Aufsichtsratsvorsitzenden sein Stellvertreter, kann auf die Einhaltung der Frist verzichten.
- (5) Der Aufsichtsrat gibt sich im Rahmen der zwingenden gesetzlichen Vorschriften und dieser Satzung eine Geschäftsordnung.

§ 9 Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat hat alle Aufgaben und Rechte, die ihm durch das Gesetz, die Satzung oder in sonstiger Weise zugewiesen werden. Er hat insbesondere den Vorstand bei seiner Geschäftsführung zu überwachen und zu beraten.
- (2) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat laufend in dem vom Gesetz und den Geschäftsordnungen des Aufsichtsrats und des Vorstands festgelegten Umfang zu berichten.
- (3) Der Aufsichtsrat ist berechtigt, Änderungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen, zu beschließen.

§ 10 Aufsichtsratsvorsitz

- (1) Der Aufsichtsrat wählt für seine Amtszeit unmittelbar nach der Hauptversammlung, die alle Vertreter der Anteilseigner im Aufsichtsrat neu gewählt hat, in einer ohne besondere Einberufung stattfindenden Sitzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter.
- (2) Im Falle des Ausscheidens des Vorsitzenden oder eines Stellvertreters wird unverzüglich ein Nachfolger für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen gewählt. Im Falle des Ausscheidens eines stellvertretenden Vorsitzenden ist eine unverzügliche Wahl eines Nachfolgers nur erforderlich, wenn der Aufsichtsrat sonst keinen stellvertretenden Vorsitzenden mehr hat. Entsprechendes gilt jeweils für den Fall, dass das betreffende Mitglied des Aufsichtsrats nicht aus dem Aufsichtsrat ausscheidet, sondern lediglich sein Mandat als Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats niederlegt.
- (3) Sind sowohl der Vorsitzende des Aufsichtsrates als auch seine Stellvertreter an der Ausübung ihres Amtes verhindert, so werden sie von dem an Lebensjahren ältesten Vertreter der Anteilseigner im Aufsichtsrat vertreten, in Sitzungen von dem an Lebensjahren ältesten teilnehmenden Vertreter der Anteilseigner im Aufsichtsrat.

§ 11 Vergütung des Aufsichtsrats

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten eine feste, nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres zahlbare Vergütung. Die Vergütung beträgt für das einzelne Mitglied EUR 30.000,00, für den Vorsitzenden des Aufsichtsrats EUR 75.000,00 und für dessen Stellvertreter EUR 45.000,00.

Für die Mitgliedschaft in einem Ausschuss des Aufsichtsrats erhält das einzelne Mitglied eine zusätzliche Vergütung in Höhe von jährlich EUR 10.000,00 je Ausschussmitgliedschaft und der jeweilige Vorsitzende des Ausschusses eine zusätzliche Vergütung in Höhe von jährlich EUR 20.000,00 je Ausschussvorsitz.

Zusätzlich erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres ein Sitzungsgeld in Höhe von jeweils EUR 500,00 für jede Sitzung des Aufsichtsrats oder eines Ausschusses des Aufsichtsrats, an der die Mitglieder des Aufsichtsrats teilnehmen. Dies gilt nicht für Telefon- oder Videokonferenzen.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten ihre Vergütung und ihre Sitzungsgelder zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Weiter erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats Ersatz für ihre angemessenen Auslagen.

Aufsichtsratsmitglieder, die dem Aufsichtsrat und/oder einem Ausschuss des Aufsichtsrats nur während eines Teils des Geschäftsjahres angehören, erhalten eine zeitanteilige Vergütung. Die jährliche Vergütung wird in diesem Fall taggenau, einschließlich des Tages, an dem das Mandat beginnt oder endet, berechnet.

- (2) Die Gesellschaft kann zugunsten der Mitglieder des Aufsichtsrats eine Haftpflichtversicherung bis zur Höhe einer Deckungssumme von EUR 200 Mio. Gesamtversicherungssumme p. a. abschließen, welche die gesetzliche Haftpflicht aus der Aufsichtsrats Tätigkeit (einschließlich der Tätigkeit in Ausschüssen des Aufsichtsrats) sowie ggf. die gesetzliche Haftpflicht für Organfunktionen der Aufsichtsratsmitglieder in nachgeordnet verbundenen Unternehmen abdeckt. Die Kosten dieser Versicherung trägt die Gesellschaft.

§ 12 Ausschüsse

Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und diesen, soweit gesetzlich zulässig, auch Entscheidungsbefugnisse des Aufsichtsrats übertragen.

§ 13 Sitzungen und Beschlussfassung

- (1) Der Aufsichtsrat hält mindestens zwei Sitzungen im Kalenderhalbjahr ab.
- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Die Ausschüsse des Aufsichtsrats sind beschlussfähig, wenn die Hälfte ihrer Mitglieder, mindestens jedoch drei Ausschussmitglieder, an der Beschlussfassung teilnehmen.
- (3) Die Beschlüsse des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht gesetzlich andere Mehrheiten vorgeschrieben sind.
- (4) Willenserklärungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse werden namens des Aufsichtsrats von dem Vorsitzenden abgegeben.
- (5) Im Übrigen regelt der Aufsichtsrat seine innere Organisation, unter anderem zu Einberufung und Beschlussfassung, selbst.

3. Die Hauptversammlung

§ 14 Ort, Einberufung, Teilnahme

- (1) Die Hauptversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen deutschen Börsenplatz oder in einer anderen deutschen Stadt mit mehr als 100.000 Einwohnern statt.
- (2) Die ordentliche Hauptversammlung findet innerhalb der ersten acht Monate nach Ende eines Geschäftsjahres statt.
- (3) Die Hauptversammlung wird vorbehaltlich der gesetzlichen Einberufungsrechte des Aufsichtsrats und einer Aktionärsminorität durch den Vorstand einberufen.

- (4) Die Hauptversammlung wird, sofern das Gesetz keine abweichende Frist vorsieht, mindestens dreißig Tage vor dem Tag der Hauptversammlung einberufen. Diese Einberufungsfrist verlängert sich um die Tage der Anmeldefrist (§ 14 Absatz 5 dieser Satzung).
- (5) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich bei der Gesellschaft oder einer anderen in der Einberufungsbekanntmachung genannten Stelle unter Nachweis ihres Anteilsbesitzes mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung angemeldet haben. Der Anteilsbesitz muss durch eine Bestätigung des depotführenden Instituts nachgewiesen werden; dieser Nachweis hat sich auf den Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Hauptversammlung zu beziehen. Die Anmeldung und der Nachweis über den Anteilsbesitz bedürfen der Textform und müssen in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein.
- (6) Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Der Bevollmächtigte kann auch ein durch die Gesellschaft benannter Stimmrechtsvertreter sein. Wenn weder ein Kreditinstitut, ein gemäß §§ 135, 125 Aktiengesetz gleichgestelltes Institut oder Unternehmen noch ein anderer der in § 135 Aktiengesetz Genannten bevollmächtigt wird, ist die Vollmacht in Textform zu erteilen und nachzuweisen. Die Einzelheiten der Vollmachterteilung und des Nachweises gegenüber der Gesellschaft werden zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.
- (7) Der Vorstand kann vorsehen, dass die Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können. Er kann Umfang und Verfahren im Einzelnen regeln. Macht der Vorstand von dieser Ermächtigung Gebrauch, sind die näheren Einzelheiten in der Einberufungsbekanntmachung mitzuteilen.
- (8) Der Vorstand kann vorsehen, dass Aktionäre ihre Stimmen, auch ohne an der Hauptversammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Er kann das Verfahren der Briefwahl im Einzelnen regeln. Macht der Vorstand von dieser Ermächtigung Gebrauch, sind die näheren Einzelheiten in der Einberufungsbekanntmachung mitzuteilen.

- (9) Die Gesellschaft kann die Übertragung der Hauptversammlung ganz oder in Teilen in Bild und Ton über elektronische oder andere Medien zulassen. Hierauf ist in der Einberufungsbekanntmachung zur Hauptversammlung hinzuweisen.
- (10) Mitglieder des Aufsichtsrats, die ihren Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben, können an der Hauptversammlung per Videoübertragung teilnehmen.

§ 15 Stimmrecht

In der Hauptversammlung gewährt jede Stückaktie eine Stimme.

§ 16 Leitung der Hauptversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Aufsichtsratsvorsitzende oder eine von diesem bestimmte andere Person (die nicht dem Aufsichtsrat angehören muss). Sind weder der Aufsichtsratsvorsitzende noch die von diesem bestimmte Person anwesend oder benennt der Aufsichtsratsvorsitzende keine Person, so übernimmt der an Lebensjahren älteste anwesende Vertreter der Anteilseigner im Aufsichtsrat den Vorsitz. Ist kein Vertreter der Anteilseigner im Aufsichtsrat anwesend, wird der Vorsitzende der Hauptversammlung von der Hauptversammlung gewählt.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Hauptversammlung. Er kann die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände abweichend von der angekündigten Tagesordnung festlegen. Ferner bestimmt er die Art der Abstimmung. Der Vorsitzende ist ermächtigt, das Frage- und Rederecht des Aktionärs zeitlich angemessen zu beschränken. Er kann insbesondere bereits zu Beginn oder während der Hauptversammlung den zeitlichen Rahmen für den ganzen Verlauf der Hauptversammlung, für die Aussprache zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sowie für den einzelnen Frage- und Redebeitrag angemessen festsetzen.

§ 17 Mehrheiten

Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder die Satzung zwingend eine größere Mehrheit erfordert. In den Fällen, in denen das Gesetz – in nicht zwingender Form – eine Mehrheit des

bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals vorschreibt, genügt die einfache Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals.

§ 18 Gewinnverwendung

- (1) Über die Verwendung des Bilanzgewinns entscheidet die Hauptversammlung. Sie ist hierbei an den festgestellten Jahresabschluss gebunden.
- (2) Die Hauptversammlung kann anstelle einer Barausschüttung ganz oder teilweise eine Verwendung des Bilanzgewinnes im Wege einer Sachausschüttung beschließen.